



Gebührenverordnung

der Gemeinde Lindau

vom 4. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. 10 der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:	1
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2 Gebührenpflicht	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	1
Art. 5 Gebührentarif	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
Art. 10 Kostenvorschuss	3
Art. 11 Mehrwertsteuer	3
Art. 12 Fälligkeit	3
Art. 13 Verzugszins	3
Art. 14 Gebührenverfügung	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung	3
Art. 16 Verjährung	3
II. Die einzelnen Gebühren	4
A: Verwaltung allgemein	4
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	4
B: Bürgerrecht	4
Art. 18 Einbürgerungen	4
C: Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	4
Art. 20 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	4
D: Bauwesen	4
Art. 21 Grundlagen	4
Art. 22 Zusammensetzung der Gebühr	5
Art. 23 Grundgebühr	5
Art. 24 Publikationsgebühr	5
Art. 25 Bearbeitungsgebühr	5
Art. 26 Baukontrollgebühren	5
Art. 27 Projektänderung	6

Art. 28 Technische Bauten.....	6
Art. 29 Vermessung, Schnurgerüst und Nachführung Vermessung	6
Art. 30 Grenzmutationen	6
Art. 31 Vorentscheide	6
Art. 32 Baupolizeiliche Massnahmen	6
Art. 33 Planungsrechtliche Aufgaben	6
Art. 34 Feuerungsanlagen	6
E: Benützungsbühren für gemeindeeigene Einrichtungen	7
Art. 35 Gemeindebibliothek.....	7
Art. 36 Schwimmbad.....	7
Art. 37 Liegenschaften.....	7
F: Friedhofswesen.....	7
Art. 38 Bestattungskosten	7
G: Feuerwehrwesen	8
Art. 39 Feuerwehr	8
H: Lebensmittelkontrolle	8
Art. 40 Lebensmittelkontrolle.....	8
I: Polizeiwesen	8
Art. 41 Gastgewerbepatente	8
Art. 42 Hinausschieben der Schliessungsstunden	8
Art. 43 Abgaben auf gebrannte Wasser	8
Art. 44 Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	8
K: Generelle Bestimmungen für alle Bereiche	9
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9
Art. 51 Übergangsbestimmung	9
Art. 53 Inkrafttreten	9

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. 10 der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden; insbesondere kann auch auf eine Gebühr verzichtet werden, wenn sie eine Institution betrifft, welche für die Gemeinde direkt oder indirekt Leistungen erbringt (z.B. Ortsvereine)
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet in solchen Fällen die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu verzinsen. Der jeweils gültige Zinssatz wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Andere Verjährungsfristen aufgrund übergeordneter Festlegungen oder für nicht in dieser Verordnung geregelte Gebühren bleiben vorbehalten.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist. Andere Verjährungsfristen aufgrund übergeordneter Festlegungen oder für nicht in dieser Verordnung geregelte Gebühren bleiben vorbehalten.

II. Die einzelnen Gebühren

A: Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet. Bei geringfügigen Beträgen kann auf eine Weiterverrechnung verzichtet werden.

B: Bürgerrecht

Art. 18 Einbürgerungen

¹ Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung richten sich die Gebühren nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung werden die Gebühren vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Er ist dabei an die Grundsätze der kantonalen Gesetzgebung gebunden.

³ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 100 Franken.

⁴ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 19 Weitere Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, sind alle miteinbezogenen Kindern kostenlos.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.

⁵ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach-, Grundkenntnis- oder sonstigen Test sowie für allfällige Lernmittel.

⁶ Ab dem 1. Januar 2018 gibt es nur noch eine Pauschale. Alle Kosten inkl. Publikationsgebühren und Bürgerrechtsgebühren inbegriffen. Nur die Kosten für die Standortbestimmungen im Bereich Deutsch und Staatskunde dürfen separat verrechnet werden.

C: Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

Art. 20 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht übergeordnetes Recht anwendbar ist.

D: Bauwesen

Art. 21 Grundlagen

¹ Die Baubehörde erhebt für die ihr im Rahmen der Durchführung der planungs-, umweltschutz-, baupolizei- und feuerpolizeirechtlichen sowie für die bei der Wahrnehmung ihrer baupolizeilichen

Aufgaben wie Baukontrollen, Bauabnahmen oder Wiederherstellungsverfahren entstehenden Aufwendungen kostendeckende Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren.

² Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips aufgrund schematischer, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhender Massstäbe. Sie werden soweit möglich pauschalisiert.

³ Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang des die Gebührenpflicht auslösenden Verwaltungsverfahrens geschuldet.

⁴ Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 22 Zusammensetzung der Gebühr

Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen, samt den damit verbundenen Administrativkosten, sowie für die ordentlichen Kontrollen wird im Allgemeinen eine pauschale Gebühr erhoben, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Grundgebühr
- Publikationsgebühr
- Bearbeitungsgebühr
- Baukontrollgebühr
- Administrativgebühr

Art. 23 Grundgebühr

Für die Entgegennahme des Baugesuches, die Registrierung, die Geschäftskontrolle (inkl. kantonalen Stellen) sowie für die Archivierung wird eine Pauschalgebühr je nach Umfang des Baugesuch zwischen Fr. 50.00 und Fr. 600.00 erhoben.

Art. 24 Publikationsgebühr

Für die amtliche Publikation des Bauvorhabens (§ 314 PBG) und die Baugespannkontrolle wird eine Pauschalgebühr erhoben.

Art. 25 Bearbeitungsgebühr

Für die Behandlung des Baugesuchs im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie für den Entscheid über das Vorhaben wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese ist abhängig von der Objektgebühr, allfälligen Zuschlägen sowie vom Schwierigkeitsgrad. Die Bearbeitungsgebühr wird nach folgender Formel berechnet:

$(\text{Objektgebühr} + \text{Zuschläge}) \times \text{Schwierigkeitsgrad}$

a) Objektgebühr von Fr. 80.00 bis Fr. 4000.00

b) Zuschläge:

bei Wohnbauten, Gewerbebauten und Landwirtschaftsbauten pro m³ von Fr. 0.20 bis 2.00.

c) Bestimmung des Schwierigkeitsgrades:

Der Schwierigkeitsgrad ist von den baurechtlichen Gegebenheiten und dem mit dem Bauvorhaben individuell verbundenen Aufwand abhängig:

(feinere Abstufungen dazwischen sind möglich)

- | | |
|---------------------------|-----|
| • einfache Verhältnisse | 0.8 |
| • normale Verhältnisse | 1.0 |
| • schwierige Verhältnisse | 1.2 |

Art. 26 Baukontrollgebühren

Für die ordentlichen Baukontrollen werden die Gebühren wie folgt erhoben:

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| • Rohbaukontrolle | 50% der Bearbeitungsgebühr |
| • Bezugsabnahme | 10% der Bearbeitungsgebühr |
| • Schlussabnahme | 40% der Bearbeitungsgebühr |
| • Sonstige Kontrolle | 20% der Bearbeitungsgebühr |

Die Festlegung der erforderlichen Baukontrollen erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids.

Für jede ausserordentliche Baukontrolle und Nachkontrolle werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben, mindestens aber Fr. 200.00

Für nicht gemeldete Baukontrollen kann die Baubehörde im Einzelfall eine Umtriebsgebühr von Fr. 100.00 erheben. Kann die Baukontrolle nicht mehr nachgeholt werden, wird eine Gebühr in der Höhe der Baukontrollgebühr erhoben.

Art. 27 Projektänderung

Für Projektänderungen wird in Anlehnung der unter Art. 25 genannten Objektgebühren nach Aufwand zwischen Fr. 80.00 bis Fr. 3000.00 erhoben.

Art. 28 Technische Bauten

Für die Beurteilung von technischen Bauten und Anlagen, insbesondere Beförderungsanlagen und Schutzräume, sowie für die erforderlichen Abnahmen und periodischen Kontrollen, werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben.

Art. 29 Vermessung, Schnurgerüst und Nachführung Vermessung

Die Kosten für die Kontrolle des Schnurgerüsts wie auch für das Nachführen des amtlichen Vermessungswerkes sind von der Bauherrschaft bzw. Grundeigentümer zu tragen und werden nach Aufwand verrechnet.

Für Geodaten des kommunalen Rechts werden Bearbeitungs- und Nutzungsgebühren erhoben. Die einzelnen Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 30 Grenzmutationen

Für die baurechtliche Bewilligung von Grenzmutationen wird eine Gebühr je nach Aufwand zwischen Fr. 100.00 und 1000.00 erhoben.

Art. 31 Vorentscheide

Für rekursfähige Entscheide, wie Vorentscheide und allgemeine Beschlüsse, wird neben einer allfälligen Publikationsgebühr und der Administrationsgebühr eine Bearbeitungsgebühr je nach Aufwand zwischen Fr. 200.00 und 4000.00 erhoben.

Art. 32 Baupolizeiliche Massnahmen

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren zwischen Fr. 100.00 und Fr. 2000.00 je nach Aufwand.

- Anordnung vorsorglicher Massnahmen
- Vollstreckung durch Ersatzvornahme
- Baukontrollen infolge Unregelmässigkeiten
- Ab 2. Mahnung für ausstehende Unterlagen und Nichterfüllung von Auflagen
- Feuerpolizeiliche Kontrollen ausserhalb des ordentlichen Bauverfahrens

Art. 33 Planungsrechtliche Aufgaben

Für die Begleitung, Prüfung und Bewilligung von Gestaltungsplänen, Quartierplänen sowie von privaten Erschliessungs- und Landumlegungsverfahren erhebt die Baubehörde die Gebühren nach Aufwand.

Art. 34 Feuerungsanlagen

Für die Beurteilung und Installationskontrolle von Heizungs- und Feuerungsanlagen werden pro Anlage (kumulativ) Pauschalgebühren zwischen Fr. 60.00 und 180.00 erhoben.

E: Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 35 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Benützungsgebühren erhoben und/oder Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt und müssen nicht kostendeckend sein.

² Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren werden keine Gebühren erhoben.

³ Für Ersatzausweise und für die allfällige Wiederbeschaffung werden Gebühren erhoben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, werden Mahngebühren erhoben.

Art. 36 Schwimmbad

¹ Für die Benützung des Schwimmbades wird eine Eintrittsgebühr verlangt.

² Die Eintrittskosten werden vom Gemeinderat nach Marktpreisen festgesetzt, sie müssen nicht kostendeckend sein.

³ Für Kinder und Jugendliche wird ein ermässigter Tarif festgelegt; für einzelne Alterskategorien von Kindern kann ganz auf eine Eintrittsgebühr verzichtet werden.

Art. 37 Liegenschaften

¹ Für die Benützung von Schulanlagen sowie für öffentliche Anlagen der Gemeinde (z.B. Bucksaal) werden durch den Gemeinderat im Gebührentarif Benützungsgebühren festgelegt.

² Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsgebühr um bis zu 100 % erhöht werden und es können, wo zutreffend, zusätzliche Kosten für ausserordentlichen Personaleinsatz verrechnet werden.

³ Ortsansässige Vereine, Organisationen und Institutionen sowie Externe mit 2/3 ortsansässigen Mitgliedern haben wochentags (Mo-Fr) keine Gebühr für die Benützung von Turnhallen zu entrichten. Die Gebühr für die genannten Benützer ist an Wochenenden (Sa/So) reduziert.

⁴ Der Gemeinderat kann weitere Gebührenerlasse für Vereine und Institutionen vorsehen (vgl. Art. 8 Abs 1 lit. b).

⁵ Für kommerzielle Nutzungen kann der Gemeinderat den Tarif angemessen erhöhen.

⁶ Zusätzlich zu den Nutzungsgebühren kann ein allfälliger Personaleinsatz (Hauswart, Bühnenwart, Reinigungspersonal usw.) separat verrechnet werden.

F: Friedhofswesen

Art. 38 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁴ Für Familiengräber legt der Gemeinderat den Tarif fest.

G: Feuerwehrwesen

Art. 39 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach den geltenden Regelungen der Sitzgemeinde der Feuerwehr.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

H: Lebensmittelkontrolle

Art. 40 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die Höhe wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt. Der Höchstbetrag einer Gebühr richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

I: Polizeiwesen

Art. 41 Gastgewerbepatente

Für die Ausstellung von Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Diese betragen in der Regel zwischen Fr. 15.-- und Fr. 1'000.--.

Art. 42 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 1'500 Franken erhoben werden.

⁴ Der Gemeinderat regelt Details im Gebührentarif.

Art. 43 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 44 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

K: Generelle Bestimmungen für alle Bereiche

Art. 45 Dienstleistungen der Gemeinde nach Stundenaufwand

Für Dienstleistungen der Gemeinde gegenüber Dritten, die nicht durch eine Gebühr gemäss vorliegender Gebührenverordnung abgedeckt sind, legt der Gemeinderat im Gebührentarif die jeweils gültigen Stundenansätze fest. Diese können je nach Dienstleistung unterschiedlich sein und werden in der Regel kostendeckend festgelegt. Im Sinne von Art. 8 der vorliegenden Verordnung kann gegebenenfalls auf eine Verrechnung ganz oder teilweise verzichtet werden. Für rein kommerzielle Einsätze kann der Stundenansatz auch einen angemessenen Gewinn beinhalten.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 52: Ausserkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gebührenverordnung wird die bisherige "Gebührenverordnung" vom 29. November 2007 ausser Kraft gesetzt.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Festsetzung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeindevorstand/Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Namens der Gemeinde Lindau:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: